



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Unterbringung in der Entziehungsanstalt bei mangelnden Sprachkenntnissen,**

#### **§ 64 S. 2 StGB:**

Mangelnde Sprachkenntnisse bei Ausländern haben eine – nicht einheitlich beurteilte – Bedeutung. Bei Sprachunkundigkeit kann die Annahme einer fehlenden Erfolgsaussicht nahe liegen. Auf die Beherrschung der Schriftsprache kommt es nicht an.

Fehlende Therapiebereitschaft kann ein Indiz gegen die Erfolgsaussicht sein. Die Erklärung des Angeklagten, an einer Behandlung nach § 35 BtMG teilnehmen zu wollen, bedarf deshalb der besonderen Prüfung der Therapieaussicht für die Maßregel nach § 64 StGB. Diese hat Vorrang vor der Anwendung von § 35 BtMG.

*BGH, Beschl. v. 06.03.2013 – 1 StR 513/12 = NStZ-RR 2013, 241*